

Landkreis Harz

Der Landrat

Fachbereich 2



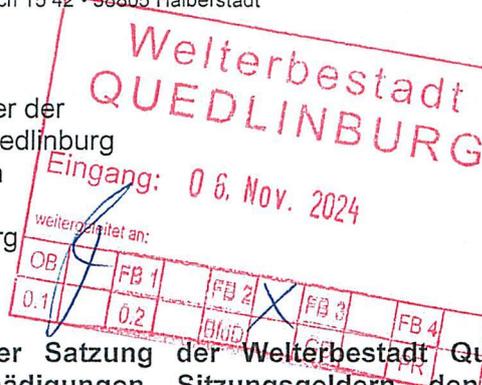
Eingang: 11. Nov. 2024

weitergeleitet an:

SG 2.1	SG 2.2	SG 2.3	SG 2.4
Ihre Zeichen:			
Ihre Nachricht vom:		01.10.2024	
Mein Zeichen:		15 11 01 02 - 15	
Meine Nachricht vom:			
Fachbereich:		Landrat	
Fachdienst:		Kommunalaufsicht/Wahlen	
Bearbeiter:		Frau Junge	
Telefon:		03941 5970-4548	
Fax:		03941 5970-4333	
E-Mail:		Carolin.Junge@kreis-hz.de	
Ort:		38820 Halberstadt	
Straße:		Friedrich-Ebert-Straße 42	
Haus / Zimmer Nr.:		1/219	
Datum:		04.11.2024	

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Oberbürgermeister der
Welterbestadt Quedlinburg
Herrn Frank Ruch
Markt 1
06484 Quedlinburg



3. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz

Sehr geehrter Herr Ruch,

mir E-Mail vom 01.10.2024 wurde der Kommunalaufsicht seitens der Welterbestadt Quedlinburg die 3. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) angezeigt.

Gemäß § 1 Nr. 4 Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wurde § 6 Abs. 3 „Entschädigung der Ortschaftsräte“ wie folgt geändert:

„Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortschaftsrates bzw. der Fraktion beträgt je Sitzung und Tag 19,00 EUR. Die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen jährlich begrenzt.“

Gemäß KomEVO in der Fassung vom 29. Mai 2019 in der Änderungsfassung vom 12. Juni 2024 ist die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen der Ortschaftsräte nicht vorgesehen. Die in § 8 Abs. 2 S. 1 KomEVO aufgeführte Aufzählung zur Zahlung von Sitzungsgeld an Ortschaftsräte ist abschließend, sodass eine Gewährung darüber hinaus dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Die Zahlung von Sitzungsgeld ist gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 KomEVO lediglich den Fraktionen des Stadtrates vorbehalten.

Aufgrund des v. g. ist der Abschnitt zur Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen der Ortschaftsräte zu streichen. Dementsprechend ist die Entschädigungssatzung bis zum **31.01.2025** anzupassen.

In diesem Zuge möchte ich auf die Möglichkeit der allgemeinen Fraktionsfinanzierung per Regelung durch Beschluss, in der Geschäftsordnung des Stadtrates oder durch Satzung hinweisen. Die dort getroffenen Festlegungen sollen den Anspruch, die Art und Höhe der Fraktionsfinanzierung, die Zulässigkeit der Mittelverwendung sowie die Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel regeln. Sofern hier bisher keine einheitlichen Regelungen bestehen bitte ich darum, dies unter Berücksichtigung des Rundschreibens des MI LSA vom 20.03.2007 nachzuholen.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: www.kreis-hz.de
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Volker G. Ende 02/25
Tele. Fr. Junge 28.01.25
14²⁰: verlässt G3
Ende 04/25

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simons

Anlage

— Rundschreibens des MI LSA vom 20.03.2007 zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen